



Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) vom 22.10.2020 wird mit Wirkung zum 05.11.2020 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ist am 04.11.2020 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de bereitgestellt worden und tritt am folgenden Tag in Kraft.

Begründung

Aufgrund der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens durch das Corona-Virus in Deutschland hat die Landesregierung auf der Grundlage der Konferenz zwischen der Bundeskanzlerin sowie den Regierungschefs der Bundesländer vom 28.10.2020 die allgemeine Corona-Verordnung der Landesregierung mit Wirkung zum 02.11.2020 geändert. Diese Rechtsverordnung enthält gegenüber der städtischen Allgemeinverfügung weitergehende Verbote und Gebote. Es ist daher sinnvoll und zweckmäßig, die städtische Allgemeinverfügung aufzuheben.

Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 1 Abs. 2 der städtischen Bekanntmachungssatzung am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de als bekannt gegeben.



Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

Hinweis:

Die Corona-Verordnung der Landesregierung und die aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen werden durch die Aufhebung der in Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung nicht berührt und sind daher zu beachten.

Heilbronn, 04.11.2020

Stadt Heilbronn

Bürgermeisteramt

Harry Mergel

Oberbürgermeister